



SATZUNG

DES REIT- UND FAHRVEREIN SCHWENDI E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Schwendi e. V., als Abkürzung RFV Schwendi e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwendi und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundlagen

Vereinszweck ist die Pflege des Reit- und Fahrsports einschließlich Voltigieren und die Heranbildung Jugendlicher für diese Sportart.

1. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des
 - Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen bzw. Teilnahme daran die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - Aus- und Weiterbildung von vereinszugehörigen Funktionären und Übungsleitern/innen
 - Abhaltung von Lehr- und Ausbildungskursen im Reit- und Fahrsport
 - Die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder und Jugendsport
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Möglichkeit der Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.
4. Alle Mitglieder und Personen die für den Verein tätig werden haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins die von der Mitgliederversammlung erlassen und bei Bedarf angepasst wird.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als Fördermitglied können auch Juristische Personen und Personenvereinigungen aufgenommen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich, die Zahlungen gemäß der Beitragsordnung des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu leisten, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins. Es verpflichtet sich die darin festgelegten Regeln des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Vereinsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen und in die Beitragsordnung aufnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. Nach Zahlung der Beiträge gemäß Beitragsordnung sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der Benutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 5. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und
 6. Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

§ 8 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder anderer Ordnungen des Vereins
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung eines zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 4 Wochen vergangen sind.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche an den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Begründung geltend machen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Hauptausschuss

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einberufen werden. Vom Vorstand können Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 5 % der Mitglieder des Vereins, schriftlich unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder in Textform gemäß § 126b BGB, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

- einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und erfordern eine 2/3 Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Steuerberater oder der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Verabschiedung der Beitragsordnung
- Beschluss und Aufnahme von weiteren Beitragsformen wie Umlagen, Arbeitsstunden usw . in die Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist gleichzeitig der Vorstandssprecher. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
3. Der Vorstand legt fest, ob ein Ressortleiter Jugendarbeit durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand ist durch die Wahl des/der Jugendsprechers/in gewährleistet.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in gemeinsamer Sitzung mit dem Hauptausschuss. Alles weitere ist in § 12 geregelt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus bis zu 14 Personen
 - Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende
 - Ressortleiter/in Reitbetrieb
 - Ressortleiter/in Reiterstüble
 - Ressortleiter/in Jugend
 - Jugendleiter/in
 - sowie bis zu 8 Beisitzern
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die jeweilige Zusammensetzung und Besetzung des Hauptausschusses. Die Positionen des Hauptausschusses müssen nicht vollständig besetzt werden. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur ersten Hauptausschusssitzung nach der Neuwahl in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 16 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Der/Die Jugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Der Ressortleiter Jugendarbeit der nach Vorstandsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann unterstützt den Jugendausschuss bei seinen Aufgaben. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann durch Abstimmung im Hauptausschuss gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, den Tierschutz im Umgang mit den Pferden, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 9 Ziffer 3 und 4 der Satzung

§ 19 Kassenprüfer/-in

1. In der Mitgliederversammlung wird abgestimmt ob für das jeweils aktuelle Wirtschaftsjahr Kassenprüfer bestellt werden.
2. Verläuft die Abstimmung positiv, so wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
3. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schwendi zur treuhänderischen Verwaltung zu.
Sie hat es, solange kein Reit- und Fahrverein besteht, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zinslos zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht nur solange, bis wieder ein Reit- und Fahrverein Schwendi gegründet wird, der steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (Reiten, Fahren, Jugendausbildung). Sobald dieser neu gegründete Reit- und Fahrverein das ordnungsmäßige Gründungsprotokoll der Sachverwalterin Gemeinde Schwendi vorlegt, hat sie das gesamte Vermögen unverzüglich an diesen neu gegründeten steuerbegünstigten Reit- und Fahrverein in vollem Umfange zurückzugeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister VR 1221 in Kraft.

Schwendi, den 22.03.2013
Gez. Oswald Gomolka
1. Vorsitzender des Vereins

RFV SCHWENDI

Reit- und Fahrverein Schwendi e.V.
Schochengraben 2
88477 Schwendi
www.rfv-schwendi.de

REITANLAGE

Fon: +49 7353 3519
(nur bei Veranstaltungen)
info@rfv-schwendi.de

I. VORSITZENDER

Christel Lerch
Mobil: +49 173 9719713
Christel.Lerch@rfv-schwendi.de

REGISTERGERICHT:

Amtsgericht Ulm
Registernummer:
VR 641221